

1 Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung

- Die berechtigten Personen werden automatisch durch die Wohngemeinden erfasst. Sie erhalten von der SVA Zürich einen persönlichen Antrag, mit dem die Überweisung der IPV 2011 an den Krankenversicherer geltend gemacht werden kann. Der Antrag muss innert 2 Monaten unterschrieben und mit den allenfalls notwendigen Angaben und Unterlagen zurückgeschickt werden.

Anspruch auf eine IPV haben Personen, die am 1. Januar 2010 Wohnsitz im Kanton Zürich hatten und deren steuerbares Einkommen und Vermögen innerhalb der unter Punkt 11 aufgeführten Höchstgrenzen liegen. Die Höhe der IPV 2011 richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen am Stichtag 1. Januar 2010 unter Berücksichtigung der dem Steueramt am 1. Januar 2010 zuletzt bekannten definitiven Steuerfaktoren (entspricht in der Regel dem Einkommen und Vermögen aus dem Jahr 2008). **Minderjährige Kinder** von Familien mit mittlerem Einkommen (CHF 47'600.00 bis CHF 61'000.00) erhalten eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie.

- Anspruchsberechtigte Personen der Jahrgänge 1986 bis 1992, die sich in einer Erstausbildung befinden, erhalten bei Vorlage eines Ausbildungsnachweises eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie. Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, die Anspruch auf eine IPV haben und sich nicht in einer Erstausbildung befinden, erhalten eine IPV für Kinder/junge Erwachsene zugesprochen.

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nach dem 1. Januar 2010 in den Kanton Zürich verlegen, können im Auszahlungsjahr (2011) bei der Gemeinde Antrag auf Prämienverbilligung 2011 stellen. Massgebend für die IPV-Berechtigung sind die ersten zürcherischen Steuerfaktoren.

- Personen ab Jahrgang 1992:
Bis die persönlichen definitiven Steuerfaktoren vorliegen, erhalten Personen ab Jahrgang 1992 eine IPV zugesprochen, bei der als Berechnungsgrundlage ein Einkommen und Vermögen von 0 CHF angenommen wird.

- Im Jahr 2011 Geborene:
Für Neugeborene, deren Eltern anspruchsberechtigt sind, wird die IPV in der Regel erstmals im Jahr 2012 ausbezahlt.
Wird durch die gesetzliche Vertretung bei der Gemeinde speziell Antrag gestellt, kann für die im Jahr 2011 Geborenen die anteilmässige IPV bereits ab dem der Geburt folgenden Monat beansprucht werden.

2 Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV beziehen, wird die Vergütung der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt über diese Leistungen abgerechnet.

3 Kein Anspruch auf Prämienverbilligung

Keine Prämienverbilligung erhält, wer

- erst nach dem 1. Januar 2011 Wohnsitz im Kanton Zürich nimmt,
- nach dem 1. Januar 2010 den Wohnsitz in einen Fremdkanton verlegt. Erkundigen Sie sich über den Anspruch bei der neuen Wohngemeinde,
- von der Versicherungspflicht befreit ist.

4 Veränderte Verhältnisse

- Änderung der persönlichen Verhältnisse:
Bei Änderung des Zivilstandes kann nachträglich bei der Gemeinde ein Antrag auf eine IPV gestellt werden, wenn die ersten Steuerfaktoren nach Eintritt des Ereignisses innerhalb der Berechtigungsgrenzen liegen. In diesen Fällen wird die IPV anteilmässig ab Folgemonat des Ereignisses ausbezahlt.
- Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse:
Weicht im Auszahlungsjahr (2011) das steuerbare Gesamteinkommen (massgebend sind die Faktoren aus der Steuererklärung 2010) von den am Stichtag ermittelten Steuerfaktoren ab und liegt das steuerbare Gesamteinkommen innerhalb der Berechtigungsgrenze, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung einer IPV eingereicht werden.

5 Auszahlung der Prämienverbilligung

Die IPV wird ab Januar 2011 in der Regel mit den Prämien Ihres Krankenversicherers verrechnet. Über die Höhe des zugesprochenen Betrages informiert die SVA Zürich die Berechtigten im November 2010 schriftlich.

6 Kürzung der Prämienverbilligung
Die IPV beträgt höchstens die pro Person effektiv bezahlte Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dies auch bei der Wahl einer höheren Jahresfranchise. Übersteigende Beträge müssen von den Krankenversicherern an die SVA Zürich zurückerstattet werden. Bei Sistierung der Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine IPV.

7 Haben Sie von der SVA Zürich keinen persönlichen Antrag erhalten?

Bitte melden Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde, falls Sie nach Ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung erfüllen, bis Ende Juni 2010 aber keinen persönlichen Antrag erhalten haben. Ihre Wohngemeinde wird Ihren Anspruch überprüfen und der SVA Zürich Ihren Antrag zustellen. Für Einwohner der Städte Zürich und Winterthur sind folgende Stellen zuständig:
Städtische Gesundheitsdienste, Walchestr. 31, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 412 25 90.
Soziale Dienste Winterthur, Bereich KVG, Lagerhausstr. 6, 8402 Winterthur, Tel. 052 267 64 04.

8 Hinweis
Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Bei Unklarheiten steht die SVA Zürich gerne zur Verfügung.

9 Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich sind das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), das kantonale Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), die Verordnung zum EG KVG vom 28. November 2007 sowie die Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

10 Datenschutz
Aus Gründen des Datenschutzes dürfen Auskünfte an Drittpersonen nur gegen Vorlage einer Vollmacht erteilt werden. Ein entsprechendes Formular können Sie bei uns beantragen oder finden es unter www.svazurich.ch/pdf/IPV_Vollmacht.pdf

11 Höhe der jährlichen Prämienverbilligung 2011

- a) Erwachsene (ab 26. Altersjahr)
- b) Junge Erwachsene in Erstausbildung (19. bis 25. Altersjahr)
- c) Kinder / Junge Erwachsene (bis zum 25. Altersjahr)

Steuerbares Gesamteinkommen	oder Quellensteuer	Region 1			Region 2			Region 3		
		a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
Verheiratete										
0 – 22'800	0 – 612	2'544	2'196	1'020	2'232	1'908	912	2'064	1'752	840
22'900 – 30'400	613 – 1'268	1'908	2'196	1'020	1'608	1'908	912	1'476	1'752	840
30'500 – 38'500	1'269 – 2'169	1'464	2'196	1'020	1'212	1'908	912	1'116	1'752	840
38'600 – 47'500	2'170 – 3'338	1'116	2'196	1'020	948	1'908	912	876	1'752	840
47'600 – 61'000 *	3'339 – 5'555			624			552			516
Alleinerziehende										
0 – 22'800	0 – 612	2'052	2'196	1'020	1'824	1'908	912	1'680	1'752	840
22'900 – 30'400	613 – 1'268	1'404	2'196	1'020	1'248	1'908	912	1'140	1'752	840
30'500 – 38'500	1'269 – 2'169	1'140	2'196	1'020	984	1'908	912	900	1'752	840
38'600 – 47'500	2'170 – 3'338	912	2'196	1'020	780	1'908	912	708	1'752	840
47'600 – 61'000 *	3'339 – 5'555			624			552			516
Ledige / Übrige										
0 – 17'200	0 – 740	2'052	2'196	1'020	1'824	1'908	912	1'680	1'752	840
17'300 – 24'000	741 – 1'442	1'404	2'196	1'020	1'248	1'908	912	1'140	1'752	840
24'100 – 31'400	1'443 – 2'340	1'140	2'196	1'020	984	1'908	912	900	1'752	840
31'500 – 37'200	2'341 – 3'161	912	2'196	1'020	780	1'908	912	708	1'752	840

* Bei Familien mit mittleren Einkommen (CHF 47'600 bis CHF 61'000) erhalten nur die **minderjährigen Kinder**, nicht aber die Eltern selbst eine Prämienverbilligung.

- **Verheiratete/Alleinerziehende:** Ist das steuerbare **Gesamtvermögen** höher als CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.
- **Einzelpersonen:** Ist das steuerbare **Gesamtvermögen** höher als CHF 150'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

- Region 1: Stadt Zürich
- Region 2: Adliswil, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Egg, Erlenbach, Fällanden, Greifensee, Herrliberg, Hombrechtikon, Horgen, Kilchberg, Kloten, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil am See, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Schlieren, Schwerzenbach, Stäfa, Thalwil, Uetikon am See, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Winterthur, Zollikon, Zumikon
- Region 3: übrige Gemeinden

Wir können Ihre telefonische Anfrage schneller beantworten, wenn Sie uns Ihre AHV-Nummer bekannt geben.